

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Eisenerz

Gemäß § 36 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 über die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010), LGBI 2010/78, idgF. wird die Friedhofsordnung erlassen wie folgt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Stadtgemeinde Eisenerz stehenden und von ihr verwalteten Friedhof, welcher unter den folgenden Parzellen eingetragen ist und in der Folge kurz Städtischer Friedhof genannt wird:

KG Eisenerz, EZ 145	Grundparzelle 239 Bauparzelle .272 Bauparzelle .533 Bauparzelle .273
KG Trofeng, EZ 67	Grundparzelle 210/2 Grundparzelle 211/2 Bauparzelle .585

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient zur Bestattung aller verstorbenen Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eisenerz ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Benützungsrecht erworben haben, unbeschadet dessen, welchem Glaubensbekenntnis sie angehört haben. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.



§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung des Städtischen Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Eisenerz. Für den Friedhof und die auf ihnen erfolgenden Bestattungen und allen sonstigen sanitätspolizeilichen Belangen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBI 2010/78.

II. Grabstellen, Benützungsrecht, Benützungsgebühren, Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht, Gestaltungsvorschriften

§ 4 Grabstellen

- (1) Die Grabstellen befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Eisenerz und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.
- (2) An Reihengräbern, an der Urnensammelgruft und an Gemeinschaftsbäumen wird kein Benützungsrecht erworben. Für die genannten Bestattungsarten wird eine Einmalgebühr vorgeschrieben.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde Eisenerz oder von ihr Beauftragte.

§ 5 Bestattung von Leichen

- (1) Der Städtische Friedhof verfügt über folgende Grabarten zur Bestattung von Leichen:
 - a. Familiengrab, das ist ein Erdgrab, in das bis zu zwei Leichen beigesetzt werden dürfen. Ein Familiengrab ist 1,25 m breit und 2,50 m lang.
 - b. Reihengrab, das ist ein Erdgrab, das fortlaufend belegt wird und der Bestattung von jeweils bis zu zwei Leichen dient. Das Ausmaß eines Reihengrabes hat eine Breite von 1,00 m und Länge von 1,80 m.
 - c. Mehrstelliges Familiengrab, das ist ein Erdgrab, in das bis zu acht Leichen beigesetzt werden dürfen. Es weist eine Breite von bis zu 4,00 m und Länge von 2,50 m auf.
 - d. bestehende Gruft, das ist eine ausgebaute Grabstätte, in die bis zu acht Leichen beigesetzt werden dürfen. Das jeweilige Flächenausmaß einer Gruft divergiert, wobei ihre Längen- und Breitenmaße in etwa zwischen 2,50 m und 3,00 m liegen.
- (2) Erdbestattungen finden in einer Tiefe bis etwa 2,00 m statt.
- (3) Bestattungen in Grüften erfolgen ausschließlich mit Metallsärgen, mit Metall ausgelegten Holzsärgen oder Holzsärgen mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersärge.
- (4) Eine Neuanlage von Grüften ist nicht vorgesehen.

§ 6

Bestattung von Leichenaschen

- (1) Der Städtische Friedhof verfügt über folgende Grabarten zur Bestattung von Leichenaschen:
 - a. Urnengrab, das ist eine Grabstelle, in welcher Urnen in einen dafür vorgesehenen Schacht beigesetzt werden können.
 - b. Urnenwandnische, das ist eine in Wänden befindliche Grabstelle, in welche Urnen beigesetzt werden können.
 - c. Urnensammelgruft, das ist eine ausgebaute Grabstätte in welche Urnen beigesetzt werden können.
 - d. Grabstelle am Gemeinschaftsbaum, das ist eine Grabstelle im Wurzelbereich eines Baumes, in welche biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Urnen können auch in einem Familiengrab beigesetzt werden, wenn für dieses ein Grabbenützungsrecht besteht oder erworben wird. Die beizusetzenden Urnen haben aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen. Die Errichtung von Schächten, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig. Bei bestehenden Gräbern mit einem bereits vorhandenen Schacht ist die Beisetzung auch nicht biologischer Urnen gestattet.
- (3) Die Bestattung biologisch abbaubarer Urnen in die Erde hat mindestens in einer Tiefe mit 50 cm Überdeckung zu erfolgen. Enterdigungen von biologisch abbaubaren Urnen sind nicht möglich.

§ 7

Benützungsrecht

- (1) Grabbenützungsrechte werden auf Antrag gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren durch die Friedhofsverwaltung eingeräumt.
- (2) Über den Erwerb des Benützungsrechts erhält der Berechtigte eine Bescheinigung, in der die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren und die Dauer des Benützungsrechts angeführt sind.
- (3) Das Benützungsrecht an den unter §§ 5 u 6 genannten Grabstellen, an denen ein Benützungsrecht eingeräumt wird, ist unteilbar und kann rechtsgeschäftlich nur durch eine einzige Person erworben und ausgeübt werden. Die gewerbliche Nutzung von Grabstellen ist nicht gestattet.

§ 8 Übertragung des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht ist grundsätzlich unveräußerlich. Es kann jedoch nach schriftlichem Antrag des Berechtigten an die Friedhofsverwaltung und folglich deren Zustimmung auf einen neuen Berechtigten unentgeltlich übertragen werden. Der neue Berechtigte muss schriftlich erklären mit denselben Rechten und Pflichten in das Rechtsverhältnis einzutreten wie sein Rechtsvorgänger.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Die Rechtsnachfolge ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Dies hat in schriftlicher Form unter Beilage eines Nachweises über die Rechtsnachfolge zu erfolgen.
- (3) Sind mehrere Erben vorhanden, haben diese der Friedhofsverwaltung eine Person zu nennen, auf die das Benützungsrecht übertragen werden soll. Kommt keine Einigung zu Stande, erfolgt die Übertragung des Benützungsrechtes in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a. volljährige Kinder,
 - b. Ehepartner bzw. eingetragener Partner,
 - c. volljährige Enkelkinder,
 - d. Geschwister,
 - e. Eltern,
 - f. dem Grade nach nächsten volljährigen Verwandten.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so ist die ältere Person der jüngeren vorzuziehen.

§ 9

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Bei Erstvergabe wird das Benützungsrecht an Familiengräbern, mehrstelligen Familiengräbern, Urnengräbern, Urnenwandnischen, für die Dauer von 15 Jahren erworben.
- (2) Dauert zur Zeit der Bestattung einer Leiche bzw. Bestattung einer Urne das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 15 Jahre, so ist die Benützungsdauer mit dem nächstfolgenden Jahresbeginn neu auf 15 Jahre festzusetzen. Allenfalls entrichtete Grabbenützungsgebühren für das Benützungsrecht an der bisherigen Grabstelle werden anteilmäßig angerechnet. Hierbei sind die zum Zeitpunkt der letzten Bestattung geltenden Gebührensätze der Stadtgemeinde Eisenerz heranzuziehen.
- (3) Vom Ablauf des Grabbenützungsrechtes und der Möglichkeit der Erneuerung des Grabbenützungsrechtes erfolgt eine Verständigung des Benützungsberechtigten:
 - a. durch schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung drei Monate vor Ende des Benützungsrechtes oder
 - b. wenn der Wohnsitz des Benützungsberechtigten unbekannt ist, durch die Mitteilung in Form einer amtlichen Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Eisenerz sowie eines Anschlages am Friedhofseingang für die Dauer von zwei Monaten.

§ 10

Erneuerung des Benützungsrechtes

- (1) Wird die Grabbenützungsgebühr bis zum Tag des Ablaufes des Benützungsrechtes (Fälligkeitszeitpunkt) entrichtet, so erneuert sich das Benützungsrecht an Familiengräbern, mehrstelligen Familiengräbern, Urnengräbern, Urnenwandnischen, auf die Dauer von einem Jahr.
- (2) Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt, wenn
 - a. der Städtische Friedhof aufgelassen wird,
 - b. der Städtische Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
 - c. der Gemeinderat wegen der begrenzten Belegungsmöglichkeit den Städtischen Friedhof der Stadtgemeinde Eisenerz generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss kundgemacht worden ist.
 - d. die Friedhofsverwaltung aus sachlichen Gründen eine Erneuerung ablehnt.

§ 11

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Insofern keine Erneuerung des Benützungsrechtes iSd § 10 vorgenommen wurde, erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der Friedhofsverwaltung bzw. des bisherigen Benützungsberechtigten bedarf.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt weiters durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten auf das Benützungsrecht. Verzicht bedeutet, dass der Benützungsberechtigte ausdrücklich, schriftlich erklärt das Benützungsrecht auf eine dritte Person übertragen zu wollen. Wird das Benützungsrecht von keiner Person übernommen oder fehlt es an einer Zustimmung der vom Benützungsberechtigten bestimmten Person, kommt es zum Erlöschen des Benützungsrechtes. Die Abräumverpflichtung gemäß § 11 Abs 4 gilt sinngemäß.
- (3) Daneben erlischt das Benützungsrecht, wenn die Grabstelle nicht in ordentlichem Zustand erhalten wird und vom Benützungsberechtigten nach schriftlicher Mitteilung sowie Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Beanstandung nicht in Ordnung gebracht wurde. § 11 Abs 4 (Abräumverpflichtung) und § 9 Abs 3 lit b gelten sinngemäß.
- (4) Mit der schriftlichen Mitteilung über das Ablauf des Benützungsrechtes gemäß § 9 Abs 3 wird der Grabbenützungsberechtigte aufgefordert vorhandene Grabeinrichtungen auf seine Kosten und Gefahr bis zum Tag des Ablaufs des Benützungsrechtes zu entfernen. Im Falle von Erdgräbern betrifft dies Grabdenkmal, Einfassungen, Fundamente, Platten, Gehölze, Dekor und dergleichen. Im Falle von Urnengräbern betrifft dies das Grabdenkmal.
- (5) Erfolgte nach Ablauf des Benützungsrechtes keine Abräumung der Grabstelle, wird von der Friedhofsverwaltung die vollständige Abtragung und Entsorgung der betroffenen Grabeinrichtungen auf Kosten des Benützungsberechtigten veranlasst. Der Grabbenützungsberechtigte hat in diesem Zusammenhang alle entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Erlischt das Benützungsrecht vor Ablauf der bedungenen Zeit, entsteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren jeder Art ist die vom Gemeinderat zu erlassene Gebührenverordnung maßgebend.

§ 13 Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht

- (1) Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der geltenden ÖNORMEN zu errichten.
- (2) Grabanlagen bedürfen, je nach Größe und Ausführung, eines verkehrs- und standsicheren Fundamentes, welches nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und nach dem Stand der Technik auszuführen ist, sodass ein Umstürzen und Setzungen jeglicher Art infolge einer Graböffnung eines benachbarten Grabes oder sonstiger Einwirkungen verhindert wird.
- (3) Für die Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.
- (4) Die Grabanlage (Grabdenkmal, Einfassungen, Fundamente, etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten.
- (5) Grabanlagen, die die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Friedhofsverwaltung oder von einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten gesichert werden.

§14 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstelle ist binnen zwölf Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist. Für die Gestaltung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.
- (2) Die Grabanlage hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützungsrecht anderer oder die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- (3) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabeinrichtungen und Grabgegenstände, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen, berechtigtes Ärgernis hervorrufen, gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen, sowie solche die das Benützungsrecht anderer beeinträchtigen auf Kosten und Gefahr des Grabbenützungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.
- (4) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten werden und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen die den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechen, insbesondere solche die höher als 1,50 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofverwaltung auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten entfernt.
- (5) Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Grabzeichen und Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 150 cm und nicht breiter als 125 cm sein. Gedenkzeichen für Urnengräber dürfen maximal 100 cm hoch und maximal 70 cm breit sein. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können Höhe und Breite der Gedenkzeichen verändert werden. Abweichungen von diesen Ausmaßen werden nur für bestimmte Grabanlagen mit entsprechend großen Flächen oder für im Friedhofsplan besonders bezeichnete Gräberfelder zugelassen. Das Anbringen von Grabdenkmälern oder Ähnlichem an die Friedhofsumfassungsmauern ist nicht gestattet.
- (7) Die Gestaltung der Bereiche „Urnensammelgruft“ und „Gemeinschaftsbäume“ obliegt einzig und allein der Friedhofsverwaltung.

III. Ordnungsvorschriften

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofverwaltung, deren Organen und Beauftragten ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist auf strenge Mülltrennung zu achten. Den Anweisungen auf den diesbezüglichen Hinweisschildern an den Müllablagerungsstätten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a. Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - b. Einfriedungen und Hecken oder fremde Grabstellen zu übersteigen oder zu betreten;
 - c. Wege mit Fahrzeugen welcher Art immer zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen und Rollstühle. Für Schäden, welcher Art immer, durch die Benützung von Fahrzeugen haftet ausschließlich der Fahrzeughalter. Auf Zufahrtsstraßen am Friedhofsgelände gilt die StVO, wobei eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden darf;
 - d. Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzu-
legen;
 - e. Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren;
 - f. Dienstleistungen und Waren welcher Art immer anzubieten;
 - g. zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten zu betreiben;
 - h. Tiere ohne Leine mitzuführen.

§ 16

Gewerbetreibende

- (1) Bestattungen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nur von konzessionierten Bestattern durchgeführt werden.
- (2) Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden welcher Art immer. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern und entsorgen.
- (4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 17

Haftung

- (1) Der Grabbenützungsberechtigte haftet für die Verkehrs- und Standsicherheit der auf dessen Grab befindlichen Grabanlage. Die wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabanlage obliegt dem Grabbenützungsberechtigten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder den Zustand von Grabanlagen udgl. eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art immer an auf den Friedhof mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihr zurechenbarer Personen entstanden sind.

§ 18
Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 15 und 16 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem § 101c Abs 1 Stmk GemO, LGBI 1967/115, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe mit bis zu EUR 1.500 bestraft.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 07.07.2011 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister, Thomas Rauninger BEd